



Über den
Deutschen Hänggleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

an die
Geländehaltergemeinschaft
Stolzenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angegeb.)	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
02.10.1997	553-361	Herr Blarr	99-2865	23.06.1998

Vollzug des Landespflegegesetzes (LPflG);
hier: Befreiung nach § 38 LPflG von den Bestimmungen der Rechts-
verordnung über das Naturschutzgebiet "Stolzenberg", Land-
kreis Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgrund gerichtlichen Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht
Neustadt am 26.06.1995 zu Versuchszwecken bis Ende 1996 befristet
erteilte Befreiung an den Pfälzer Gleitschirm-Club e.V., den 1.
Pfälzer Drachenfliegerverein und den 1. Morgenbachtaler Gleit-
schirm- und Kletterclub e.V. von den Verboten der o.a. Rechtsver-
ordnung wird hiermit, jederzeit widerruflich, bis zum 31.12.1998
verlängert.

Die Befreiung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, so-
weit sie von uns nicht zwischenzeitlich widerrufen wird.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, daß die im v.g. Vergleich bzw.
die in unserem Bescheid vom 25.07.1995 - 553-361 - festgelegten
Auflagen eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, daß durch diese naturschutzrechtliche Be-
freiung die nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen
Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt wer-
den; das gleiche gilt für privatrechtliche Regelungen.

Ausgelagerte Behördenteile:

- Beihilfe
- Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- und Hauptschule
- Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst
- Landwirtschaft und Umwelt
- Agraraufsicht, Fischerei, Weinbau
- Forstdirektion, Preisüberwachung
- Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- Soziales, Regierungshauptkasse
- Raumordnung und Landesplanung, Verkehr, Enteignungen,
- Planungsgemeinschaften Rhein Hessen-Nahe, Westpfalz
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsförderung
- Vermessungs- und Katasterwesen

- Friedrich-Ebert-Straße 15
- Adolf-Kolping-Straße 130
- Friedrich-Ebert-Straße 2
- Winzinger Straße 100
- Gartenstraße 30a und b
- von Hartmann-Straße 12
- Exterstraße 4

Besuchszeiten:

Montag - Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:

~~LZB Neustadt an der Weinstraße 51 601 502 (BLZ 546 000 00)~~
Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)
Postbank Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)
LZB Ludwigshafen 545 015 05
(BLZ: 545 000 00)

55BLA17/ZS-A

G r ü n d e:

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. hat uns mit Schreiben vom 03.02.1998 davon unterrichtet, daß die Geländehaltergemeinschaft Stolzenberg, die aus den 3 o.g. Vereinen besteht, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 25 LuftVG gestellt hat.

Gleichzeitig wurde von der genannten Stelle im Hinblick darauf, daß sich ein Teil der Startplätze innerhalb des Naturschutzgebiets "Stolzenberg" befindet und von daher zur Ausübung des Flugbetriebes eine Befreiung gem. § 38 LPflG notwendig ist, darum gebeten, eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben.

Mit naturschutzfachlicher Stellungnahme vom 19.06.1998 - 553-361 - wurde dieser Antrag in der gestellten Form, bezogen auf 3 Startplätze, grundsätzlich abgelehnt; allerdings wurde darauf hingewiesen, daß für die Fläche, die Gegenstand des gerichtlichen Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht Neustadt vom 26.06.1995 war, mit den darin enthaltenen Auflagen ein Flugbetrieb für vertretbar erachtet wurde. Daher war für diesen Teilbereich die Erteilung einer Befreiung gem. § 38 LPflG (Verlängerung) möglich.

Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 750,-- DM (i.W.: Siebenhundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

Wir bitten Sie, diese Gebühr unter Angabe der Buchungsnummer 0303-111 11/550/10105/42 auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Neustadt a.d.Wstr. zu überweisen. Die Gebühr wird mit Zugang dieses Bescheides fällig.

Diese Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 9, 10, 12, 13, 14, 17²⁸ und 22 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. Nr. 10, S. 171 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18.08.1994 (GVBl. Nr. 21, S. 347 ff.) und Nr. 1.1.18 der Anlage hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. W. Duffert
Friedrich-Wilhelm Duffert

Anlage:

1 Kopie des Bescheides vom 25.07.1995 - 5T3-361-